

# Wöchentliche Sindensche Anzeigen.

Nr. 3. Montags den 18. Januar 1790.

## I Citationes Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen etc.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen, daß Unser Fiskus Cameræ gegen Euch in den Jahren 1767. 1768 bis 1772. ausgetretene Landesfinder Unsers Amts Rahden, als des Küsters Krieger 3 Söhne Rudolph Wilhelm, Dieterich Anton, Ernst Henrich Gebrüder Krieger aus Dielingen; ferner aus der Bauerschaft Grossendorff, Wilhelm auf dem Orthe, Franz Engelcke Schlotdman; aus der Bauerschaft Kleinendorff, Johann Bock, Johann Friedrich Heitmann, Franz Henrich Heitmann, Jacob Friedrich Kramer; aus der Bauerschaft Varel, Christoph Lampe, Hermann Kaling, Johann Cord Schwedtman, Jacob Friedrich Bomelmann, Conrad Griepenstroh, Joh. Friedrich Lemann, Johann Henrich Schwetmann; aus der Bauerschaft Ströhen, Anthon Henrich Moswinckel, Johann Conrad Clasing, Gerd Henrich Bathauer, Christian Henrich Mähring; aus der Bauerschaft Wehe, Christoph Tacke, Christian Henrich Meyer, Christian Hanenkamp, Christoph Schumacher, Tomß Henrich Deters, Christoph Kammeyer, Johann Henrich Hacke, Thoms Henrich Bante, Johann Friedrich Wdgeler, Joh. Henrich Martens, Christoph Henrich Schlectriede, Johann Christoph

Langhorst, Thoms Henrich Vossandt, Joh. Cord Friedrich Hacke; aus der Bauerschaft Wehdem, Johann Ludolph Lehde; aus der Bauerschaft Dypendorff, Johann Friedrich Heggemeyer; aus der Bauerschaft Grossendorff, Johann Conrad Kröger, Friedrich Moritz Kröger, Franz Henrich Schwarze, Henrich Wilhelm Böhne, Ernst Friedrich Kindelmann, Johann Friedrich Wiudel, Franz Henrich Böhle; aus der Bauerschaft Kleinendorff, Anthon Friedrich Berg, Johann Conrad Schumacher, Johann Friedrich Delcker, Henrich Wilhelm Brockschmidt, Herm Henrich Böhne, Johann Conrad Weiher, Johann Friedrich Lange, Johann Conrad Bdring, Johann Friedrich Schurmann, Friedrich Wilhelm Schlechte, Christoph Windhorst oder Schlechte; aus der Bauerschaft Varel, Johann Friedrich Rose, Johann Friedrich Rüter, Gerd Conrad Kohlbus, Johann Conrad Steinkamp, Friedrich Wilhelm Kroop, Friedrich Wilhelm Lanne, Jacob Friedrich Rose, Friedrich Wilhelm Rüter; aus der Bauerschaft Ströhen, Wilhelm Spreen, Wilhelm Bollhorst, Johann Henrich Beckmann, Hermann Henrich Langhorst; aus der Bauerschaft Wehe, Anthon Henrich Strämpler, Cord Rudolph Klampmeyer, Johann Christoph Dreyer, Franz Henrich Bollhorst, Thomas Henrich Winckelmann, Christoph Seegelhorst, Christian Bruns Herm. Henr.

rich Krämer; aus der Bauerschaft Drohne, Arend Henrich Poppelmeier; aus der Bauerschaft Wehden, Anthon Friedrich Hober, Johann Henrich Wehemeyer, Wilhelm Holtmann, Johann Henrich Venanten, Johann Henrich Krimpenart, Georg Ludewig Kramer, Johann Henrich Brunswieker; aus der Bauerschaft Barel, Johann Conrad Gölicker; aus der Bauerschaft Ströben, Johann Richard Wilhelm Segelhorst; aus der Bauerschaft Wehe, Friedrich Anton Wilhelm Willer; aus der Bauerschaft Drohne, Gerd Henrich Vollmeyer, Christian Ludewig Obermeyer, Gerd Friedrich Krüger und Johann Philipp Krüger, Christian Ludewig Wolff, Gerd Henrich Sonderhausen, Johann Henrich Scheyer oder Demann, Johann Friedrich Lange, Johann Friedrich Bock, Johann Friedrich Becke; aus der Bauerschaft Arrenkamp, Hermann Henrich Eichhoff; aus der Bauerschaft Wehden, Johann Henrich Koch; aus der Bauerschaft Dielingen, Gerd Friedrich Meyer; aus der Bauerschaft Haltem, Johann Dieterich Gäbe, Hermann Friedrich Saastroh, Gerd Hermann Quebbe, Johann Christian Jobst, Johann Friedrich Jasper, Johann Henrich Janckmeyer, Johann Friedrich Lase, Hermann Henrich Lase; aus der Bauerschaft Westrup, Johann Friedrich Wilhelm Schwietm; Johann Gerd Köhling; aus der Bauerschaft Dypenwede, Herm Henrich Passer, Friedrich Köhling Johann Henrich Lammert, Johann Friedrich Holle, Gerd Henrich Lammert; aus der Bauerschaft Dielingen, Philipp Kettler, Arend Friedrich Kopmann, Arend Henrich Wilcker, Elamor Wilker, Gerd Henrich Israel; aus der Bauerschaft Haltem, Johann Friedrich Wilhelm Wehemeyer, Johann Friedrich Meyer, Herm Friedrich Wehemeyer, Christian Meyer, Johann Henrich Meyrose; aus der Bauerschaft Westrup, Hermann Wilhelm Kleine, Christian Notting, Gerd Hendrich Redecker, Hermann Henrich Redecker; aus der Bauerschaft Dypendorf,

Hermann Henrich Kunkelhan, Johann Friedrich Engellage, Johann Friedrich Spreen, Herman Henrich Quebe und Joh. Friedrich Flügel Klage erhoben, und auf Eure Vorladung per Edictales allerunterthänigst angetragen hat: Da wir nun diesem Suchen statt gegeben haben; als citiren Wir Euch hierdurch, Euch in Termino den 8ten April 1790. des Morgens um 9 Uhr auf hiesiger Regierung vor dem Deputato Auscultator Kiepe zu stellen, und wegen Eurer bisherigen Abwesenheit aus Unsern Erbländen, Rede und Antwort zu geben und Eure Zurückkunft in selbige glaubhaft nachzuweisen. Werder Ihr dieses spätestens bis zu dem bezielten Termino nicht thun; so habt Ihr zu gewärtigen, daß Ihr als treulose Unterthanen Eures jetzigen und künftigen durch Erbrecht Euch etwa anfallenden Vermögens für verlustig erkläret, und je nachdem Ihr freien oder eigenbehörigen Standes seyd, der Invaliden-Casse oder Euren Gutsherrschaften zugebilliget werden solle. Wornach Ihr Euch also zu achten habt, und ist diese öffentliche Vorladung so wohl bey Unserer Minden-Ravensbergischen Regierung, als auch bey dem Amte Rahden angeschlagen und den Mindenschen Anzeigen und Lippstädter Zeitungen zu 3 malen eingerückt worden. So geschehen Minden den 1ten December 1789. Anstatt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preußen ic.  
v. Arnim.

**Minden.** Wir Director Bursgermeistere, und Rath der Stadt Minden, fügen hiemit zu wissen: daß der hiesige Bürger und Schumacher Casper Vorhard das beneficium cessionis honorum nachgesucht habe, und darauf Concursus über dessen Vermögen erkannt sey. Es werden daher sämtliche Gläubiger des Casper Vorhard auf den 13ten Febr. 1790 Morgens 10 Uhr an das Rathhaus verabladet, vor dem Deputato Hrn. Criminal-Rath

Schmidts ihre Forderungen anzugeben, und solche zu justificiren, auch sich über vorgedachtes beneficium cessionis bonorum, und über die Verbeibaltung des zum Interims-Curator bestellten Hrn. Cammer-Fiscal Verhaken zu erklären, oder im Nuffenbleibungsfall zu gewärtigen, daß dieser als Curator bestätigt, und sie mit ihren Ansprüchen von der Concurs-Masse abgewiesen werden sollen. Zugleich wird das gesammte Vermögen des Casper Vorward mit Arrest belegt, und allen und jeden, die da, von pfandsweise, oder aus einem andern Grunde etwas in Händen haben, aufgegeben, solches in dem angesetzten Termin bey Verlust ihrer Ansprüche anzuzeigen, und bey Strafe doppelter Erstattung ohne Oberliches Vorwissen nichts davon verabsolgen zu lassen,  
Director, Burgermeistere und Rath alhier.

**Minden.** Wir Dombechant, Subsenior und Capitulares der Cathedral-Kirche hieselbst fügen hiemit zu wissen: Demnach durch den Tod des secl. Vicarii Hrn. Antonii Genahl die Vicarie sub Titulo conceptionis Beatissima Maria Virginis erlediget worden, welche von einem hiesigen Bürger Namens Nietert unter der Bedingung im Jahre 1517 gestiftet worden, daß solche von dem jedesmahligen ältesten Nachkommen der Nietertschen Familie männlichen oder weiblichen Geschlechts hinwiederum besetzt werden solle, in deren Ermangelung aber deren Wiederbesetzung dem ältesten Camerario des Dohms zustehen soll; so laden wir hiemit alle diejenigen ein, welche ihre Abstammung von denen Nieterts nachzuweisen gedenken, daß sie binnen 3 Monaten von der Bekanntmachung dieses vor unser Dom-Capitul erscheinen ihre wirkliche und nächste Abstammung von denen Nieterts nachweisen, widrigenfalls aber und wenn sie spätestens in Termino den 18. Februar nächsten Jahres 1790. alles dieses nicht berichtet haben werden, er-

warten sollen, daß die Familie Nieterts für erloschen erklärt, und dem Camerario Seniori Sägel die Collation überlassen werden solle.

**Amte Hausberge.** Der Besitzer der an das Guth Haddenhausen eigentümlichen Stette von No. 9. Bauerschaft Haddenhausen, Johann Friederich Wilhelm Noltensmeier hat dem Amte angezeigt, daß er nicht im Stande sey, die auf seiner Stette haftenden von seinen Vorfahren contrahirten Schulden nach dem Verlangen der Gläubiger auf einmahl zu bezahlen, und hat terminliche Zahlung nachgesucht. Es werden daher alle und jede, welche an dem Colono Johann Friederich Wilhelm Noltensmeier, oder dessen Stette aus irgend einem rechtlichen Grunde Forderungen haben, hie mit aufgefordert, diese a dato binnen 9 Wochen und zulezt in Termino den 9 März 1790 des Morgens um 9 Uhr am hiesigen Amte anzuzeigen, und durch die in Händen habende Schriften zu bescheinigen. Diejenigen Gläubiger, welche in dem angesetzten Termine nicht erscheinen, werden mit ihren Forderungen so lange zurück gewiesen werden, bis die sich meldenden befriediget sind und wegen der jährlich offerirten Abgibt wird bloß mit den gegenwärtigen Gläubigern gehandelt werden.

**Amte Limberg.** Der an das abliche Haus OberEngershausen eigentümliche Colonus Reinike Nobbe No. 6. Bauerschaft Engershausen, hat unter Beistand seiner Guths-Herrschaft der Frau Rentmeisterin Finke, angezeigt, daß die vor mehreren Jahren regulirte terminliche Zahlung, der von den vorigen Besitzern seiner Stette contrahirten Schulden in Unordnung gerathen, auch nach der Zeit, mehrere Schulden entstanden, welche er nur aus dem Ueberschuß des Ertrages der Stette zu tilgen im Stande seye. Dieserhalb werden alle und jede, welche an den Reinike Nobbe Spruch und Forderung haben, ohne Un-

verschied, ob deren Forderung, in der vorigen Convocation schon angegeben oder nicht, verabladet, diese Forderung bey Strafe ewigen Stillschweigens binnen 9 Wochen und zuletzt am 26ten Merz an der Gerichtsstube zu Oldendorff anzugeben, zu bescheinigen, und des Endes die schriftliche Nachrichten worauf sie sich berufen wollen beyzubringen. Da auch des Tages, der aufgenommenene Anschlag Creditoribus vorgelegt werden soll, so haben sie sich zugleich, über die jährliche Zahlung zu erklären.

**Amt Enger.** Da bey der sich ergebenden Unzulänglichkeit des Vermögens des Commerciant Peter Henrich Fischer Besitzers der Stette sub No. 42 zu Spenge, zu welcher außer dem Bohnhause ein Kotten, und 2 Gärten gehören soll per Decretum vom heutigen Tage der Concurß eröffnet und auf dessen Vermögen ein gerichtlicher Beschlagnahme gelegt worden; so werden alle diejenigen, die an den gedachten Commerciant Peter Henrich Fischer No. 42 in Spenge und dessen Vermögen, Anspruch und Forderung zu haben vermeinen, hierdurch bey Strafe der Präclusion und ewigen Stillschweigens öffentlich verabladet, ihre Ansprüche, und Forderungen sie bestehen, worin sie wollen, in denen zu deren Angabe hiermit auf den 3ten Febr. 10ten Merz und 21ten April 1790 bezielten Terminen anzugeben, die über deren Richtigkeit in Händen habende Beweismittel, und Documente in Original oder beglaubten Abschriften zu übergeben und mit den übrigen Creditoren über die Priorität zu verfahren. Alle diejenigen, welche von dem gedachten Commerciant Peter Henrich Fischer, Sachen oder Pfänder in Händen haben, wird bey Strafe doppelter Erstattung aufgegeben, davon binnen 4 Wochen Anzeige zu thun, und die bey ihnen befindliche Sachen, oder Pfandstücke, ohne gerichtliche Verfügung an niemanden verabsolgen zu lassen.

### Justiz-Amt Tecklenburg.

Da der Königl. Eigenbedröge Colonus Evert Cord Woff in der Bauerschaft Holzhausen Kirchspiels Lienen sub No. 6 unterm 18 October 1789 bei hiesigem Königl. Justiz-Amt vorgestellet: daß er seine jetzt unterhabende Stätte in anno 1788 mit vielen überhäuften Kinder und andern Schulden angetreten, und solche in Absicht der Gebäude in äußersten Verfall befunden; auch deshalb zweifelt die ihm stets beunruhigenden Creditores ohne gänzlichen Ruin des Colonats nach ihrem Verlangen befriedigen zu können; und diesen Umständen nach auf Convocation sämtlicher Gläubiger seines Colonats, so wie auch um Verstättung des beneficium des sogenannten Aufbringens angetragen: So ist vorläufig dem erstern Gesuche bewandten Umständen nach deferiret worden, und werden daher alle und jede die an diesem Colonate ex quocunque capite einige Anforderungen zu haben vermeynen, hierdurch öffentlich vorgeladen, sich in Termino den 18ten Febr. c. Vormittags um 10 Uhr vor hiesigem Königl. Justiz-Amt entweder persönlich, oder durch hinlänglich instruirte Bevollmächtigte zu stellen, ihre Forderungen ad Protocollum anzugeben, und solche gehörig zu justificiren, wo sie alsdenn die nähere Verhandlung zu erwarten haben. Diejenigen aber die nicht erscheinen und ihre Forderungen nicht angeben werden, haben zu gewärtigen, daß sie mit solchen präcludiret und zum ewigen Stillschweigen werden verwiesen werden. Und damit sich keiner mit Grunde Rechts entschuldigen könne; so ist diese Edictal-Citation nicht nur von den Kanzeln zu Tecklenburg Lienen, Lengering und Labbergen publiciret, sondern auch den Mindenschen Intelligenz-Anzeigen inseriret und dem Osnabrückischen Hochgericht zu Iburg, so wie dem Minderschen Amte Sassenberg zur Bekandmachung communiciret worden.

**Amte Zburg im Hochstift  
Osnabrück.** Nachdem in Sachen  
Convocationis Creditorum Sattlers Senio-  
ris zu Hagen unterm 20sten April 1789  
alle diejenige, so an den Kauffchilling der  
am 14ten desselben unter gerichtlicher Auc-  
torität verkauften eigenbehdrigen Höfe,  
nemlich Forstmann zu Mentrup, From-  
meier zu Beckerode und Voß aufm Plant-  
holte, sämtlich im Kirchspiel Hagen Amtes  
Zburg belegen, einigen Anspruch zu haben  
vermeynen, edictaliter verabladet; immit-  
telst darauf angetragen worden, daß in  
Gemäsheit der unter dem 19ten Mart. 1785.  
wegen der Präclusiv-Bescheide erlassenen  
Verordnung eine fernere Edictal-Ladung  
wider alle und jede, so an gedachte Höfe  
und das gutherrliche Recht über selbe ir-  
gend einen Anspruch haben oder künftig  
machen zu können vermeynen möchten, er-  
lassen werden möge: Als werden nunmehr  
ferner alle diejenige, so ex Capite Crediti,  
feudi, fidei Commissi, Successionis vel ex  
alia quocunque causa an die Forstmanns,  
Frommeiers und Voß praedia und inson-  
derheit die Gutherrlichkeit über selbige,  
(ausschließlich derjenigen, so etwan an die  
auf gedachte Höfe sitzende Zeller wegen  
von selbigen contrahirten Schulden Forde-  
rungen haben möchten) irgend einen An-  
spruch oder Anrecht zu haben, oder der-  
einst machen zu können vermeynen möchten,  
hiedurch edictaliter verabladet, um solches  
in den des Endes hiemit präfigirten dreien  
Terminen, als: zum ersten mal auf Donner-  
stag den 11. Febr. zum andernmal auf Don-  
nerstag den 11. Mart. und zum dritten und  
letzten male auf Donnerstag den 15. April  
dieses laufenden 1790sten Jahres verabla-  
det, um solche bey hiesigem Hochfürstlichen  
Gogerichte zu Zburg, unter dessen Ge-  
richtsbarkeit selbe belegen sind, zu profiti-  
ren und vorzulegen, mit der Verwarnung,  
daß diejenige, so sich nicht melden, und  
ihre Ansprüche nicht profitiren und vorle-

gen, gänzlich und auf immer abgewiesen,  
folglich selbigen das ewige Stillschweigen  
imponiret werden solle.

Friedr. Aug. Hinemann.

## II Sachen, so zu verkaufen.

**Minden.** Das in der Wiedebullen  
Strasse sub Nr. 496. belegene Rbbersche  
Haus nebst den dazu gehörigen Hubetheil  
am Trippeldamme in Saatland bestehend,  
soll am 21. Jan. c. Morgens um 10 Uhr  
auf dem Rathhause öffentlich und meist-  
bietend jedoch freiwillig verkauft werden.  
Liebhaber können nach bestannehmlichen  
Gebot den Zuschlag gewärtigen.

**Herford.** Eine große kupferne,  
noch sehr brauchbare Brau-Pfanne, ins-  
gleichen ein noch in gutem Stande sich be-  
findlicher großer kupferner Kessel sollen den  
1sten Februar a. c. Nachmittages um 4  
Uhr am hiesigen Rathhause gegen contante  
Bezahlung öffentlich verkauft werden. Bey  
dem Kaufmanns Vorsteher, Hrn. Fischer,  
sind die beyden Stücke vorher in Augens-  
schein zu nehmen.

**Bielefeld.** Wir Oberburgemeis-  
ter Richter und Rath der Stadt Bielefeld  
fügen hierdurch zu wissen: daß auf dem  
Antrag des Curatoris des über das Ver-  
mögen des von hier entwichenen Gewürz-  
krämers Bartholly eröfneten Concursus der  
öffentliche Verkauf des zur Masse gehörigen  
an der Obernstraße ohnweit des Malt &  
zur Handlung wohl gelegenen maßigen  
Bohnhauses nebst besondern Scheune ge-  
richtlich beschlossen und dazu drey Vie-  
tungs-Termine auf den 19. Jan., den 16.  
Merz und 18ten May 1790 jedesmal Mor-  
gens 11 Uhr auf hiesigem Rathhause ange-  
setzt worden. Es befinden sich in diesem  
Hause 4 Stuben in der ersten und 2ten  
Etage, 4 Kammern und eine große Waa-  
ren-Kammer, zwey Saal-Zimmer und zwey  
beschlossene Boden, hinter dem Hause ist ein  
kleines Gärtgen und eine besondere Scheur

ne, in welcher sich zwey beschlossene Bodens befinden, auch ist bey dem Hause noch ein kleines Waschhaus und eine Pumpe, und sind diese Gebäude mit dem Hofraum insgesamt von dem Bau-Commissario. Menckhoff auf 4000 Rthlr. veranschlaget. Kauflustige werden daher auf die bestimmte Tagefahrten eingeladen, und hat der Meistbietende im letzten Termin den Zuschlag zu erwarten, weil auf ein Nachgehott nach Verlauf des letzten Termins keine Rücksicht genommen werden wird.

### III Sachen, zu verpachten.

**Minden.** Am 22. Januar Vormittags um 10 Uhr sollen auf dem Rathhause, einige den Geistlichen gehörende Gartenstücke, außer dem Simeons- und Neu-Thore belegen, meistbietend verpachtet werden, wovon bey Hrn. Deppen am Markte nähere Nachricht zu erfahren.

### IV Gelder, so auszuleihen.

**Minden.** Da 3000 Rthlr. in Courant, und 500 Rthlr. in Golde, zur Nachlassenschaft der Frau Regierungsräthin Schradern gehörig, vorräthig sind; so können sich diejenigen so diese gegen hinlängliche ingrossirte Sicherheit als Anlehne zu erhalten wünschen, bey dem Herrn Justiz-Rath Rappard melden.

**Bielefeld.** Die Reformirte Kirche zu Bielefeld kann auf Ostern d. J. 400 Rthl. B. C. gegen gehörige Sicherheit verleihen. Man kann sich deshalb bey dem Hofprediger Hrn. Kraushaar oder den Vorstehern gedachter Kirche melden.

### V Sachen so gestohlen.

**Lemgo.** In der Nacht vom 11ten aufn 12ten Jan. ist mir durch gewaltsamen Einbruch folgendes entwendet worden:

1) 11 Stück große und sehr kostbar an-

geräuchte Meerschäumen Pfeiffen-Köpfe, wovon nur einer nach altem, die andern 10 aber nach den neuesten Façon geschnitten, und 6 Stück davon nur hinten, die andern 5 aber oben und unten mit Silber beschlagen, und zwar nach dem neuesten Façon, wo sich am Deckelhaken eine von Silber gemachte Perle befindet. 2) 5 Stück Pfeiffenröhren, wovon 4 Stück von türkischen Holz, worauf von Horn gearbeitete Mundstücke geschroben waren, das 5te Rohr war ganz Horn und eine sehr lange Spitze daran, deren mehrere hier nur selten oder gar nicht zu haben sind; auch befinden sich von halb Seiden und halb Baumwollene geflochtene Schnüre mit kleinen Quästen dabey, welche mehrentheils grüner Couleur sind. 3) Auch einige alte silberne Beschläge, nebst 4 bis 5 Ketten, welche an Pfeiffen gebraucht werden, nebst ein schwarzes seidenes Halstuch, welches aber schon gebraucht worden, sind aus einem verschlossenen Schranke gewaltsam entwendet. Sollte jemanden von erwähnten Sachen etwas zum Verkauf angestellt werden, so ersuche solches an sich zu halten, und gegen eine Belohnung mich davon zu benachrichtigen.

A. D. Schmitzer.

### VI Sachen, so verlohren.

**Bielefeld.** Da sich ein großer Jagdhund welcher ganz weiß mit einem braunen Kopf und vorne eine weiße Blesse auch hinten an der rechten Seite einen kleinen braunen Flecken hat, seit Neujahr verlaufen; so wird solches hierdurch zu Jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht, daß, wenn jemand der benandte Hund zugelaufen oder von jemand verlaufet worden, denselben wieder an seinen rechten Herrn abzuliefern und kann derselbe sich bey dem Bedienten des Hrn. Major von Hauffstengel melden, welcher selbigen einlösen wird.

## VII Avertissements.

**Minden.** Es dient zur ergebensten Nachricht, daß ein Italiänischer Sprachmeister, aus Berlin hier angekommen, welcher auch zugleich Unterricht in der französischen Sprache, und Orthographie geben wird. Auch gibt seine Frau Unterricht in der Sing. Kunst, logirt bey der Frau Meyern auf der Simeonsstraße.

## VIII Notification.

**Amt Reineberg.** Der Colonus Rottmeyer No. 13. B. Holfen hat verkauft. 1) An Col. Kleine Rottmeyer No. 40 daselbst 2 Morgen 63 zwei Drittel Rutthen für 217 rthl. 2) an Col. Caffebaum No. 28 daselbst 2 Morgen 101 Ruthe für 215 rthlr. 3) An Col. Wesel No. 39 daselbst 2 Morgen für 120 rthlr. und darüber gerichtliche Confirmation erhalten.

## Ein Beispiel von den schädlichen Folgen einer unrichtig behandelten Krätze.

Vom Hrn. Dr. und Landphysikus Roth im Herzogthum Bremen im Hannöverschen Magazin mitgetheilt.

Die mehrsten Ausschläge der Haut, sie mögen von selbst, oder durch Ansteckung entstanden seyn, sind als Auswürfe anzusehen, wodurch der Körper sich verschiedener gesammleter und stockender Unreinigkeiten entlediget. Werden diese Unreinigkeiten durch zweckmäßige innerliche Mittel zum Auswurfe geschickter gemacht, die Säfte des Körpers verbessert und endlich das Uebel selbst gehoben; so kan man die Ausschläge der Haut als heilsame Mittel zu einer dauerhaften Gesundheit ansehen. Werden aber im Gegentheile diese Ausschläge durch äußerlich unschicklich angewandte Mittel zurückgetrieben, ohne auf die Verbesserung der Säfte Rücksicht zu nehmen, und ohne ihnen einen andern Ausweg aus dem Körper zu verschaffen; so entstehen daraus die fürchterlichsten Folgen, indem die in dem Körper befindliche und nur auf eine kurze Zeit unterdrückte scharfe Unreinigkeit, edlere Theile angreift. Selten zeigen sich die übeln Folgen von einem schlecht behandelten Ausschlage gleich,

nachdem der Ausschlag vertrieben ist, sondern erst nach Wochen und Monaten. Daher ist auch der Landmann so schwer und fast gar nicht von der Gefahr einer solchen unschicklichen Behandlung zu überzeugen.

Es ist hier nicht der Ort, diese Materie weiter aus einander zu setzen, und die vielfältigen übeln Folgen, die aus der unschicklichen Behandlung eines Ausschlages der Haut entstehen können, nahmhast zu machen. Ich begnüge mich daher, nur ein Beispiel anzuführen, das wegen seiner Wichtigkeit alle Aufmerksamkeit verdient, und zum Beweise desjenigen hinreichend ist, was ich vorher gesagt habe.

Ein junger Mensch von etwa 23 Jahren, Namens H. B. zu W. im Amte D hatte die Krätze, welche ihm von einem alten Weibe durch die Anwendung eines äußerlichen Mittels, das wahrscheinlich ein Arsenikalmittel gewesen ist, bald vertrieben wurde. Einige Zeit darauf bemerkte

man an diesem jungen Menschen einen Anfall von Blödsinn, welcher endlich in einen völligen Wahnsinn überging. Man ließ ihn dienliche Mittel brauchen, um ihn von dieser Gemüthskrankheit zu heilen, sie schafften aber wenig Nutzen; da man wahrscheinlich den ersten Grund dieses Uebels noch nicht wußte, und also denselben auch nicht heben konnte.

Am 5ten Nov. 1786 schnitt sich benannter H. B. des Morgens, als er eben im Begriff war, zur Kirche zu gehen, in einem starken Anfall von Wahnsinn, mit einem Scheermesser die Luftröhre (aspararteria) ganz, und den Schlund (Oesophagus) bis über die Hälfte ab. Die Wunde war, nach dem eingesandten Berichte des Amtschirurges U. in D., ungefähr zwei und ein Viertel Zoll lang, und zwei und einen halben Zoll tief. Sobald mir dieser traurige Vorfall gemeldet wurde, schien mir die Beschaffenheit der Wunde groß, und die starke Verblutung äußerst wenig Hoffnung zu der Rettung dieses Unglücklichen übrig zu lassen. Indessen rieth ich anfänglich durch kühlende und darauf durch nahrhafte und stärkende Kliestire das Leben dieses Menschen so lange als möglich zu erhalten, und überließ die Behandlung dieser äußerst gefährlichen Wunde der geschickten Hand des Amtschirurges U. Am Ende des Januars 1787 war bereits diese äußerst gefährliche Wunde völlig wieder geheilet, und der Kranke war, eine große Schwäche abgerechnet, dem Körper nach, völlig wieder hergestellt.

Hohen Orts verlangte man hierauf mein Gutachten, ob dieser unglückliche junge Mensch von seiner Gemüthskrankheit geheilet werden könne, und auf welche Art dieses am besten zu bewerkstelligen sey. Mein Urtheil fiel dahin aus, daß, wenn man so glücklich wäre, bey diesem Gemüthsfranken die zurückgetriebene Kräfte wieder hervor zu bringen, derselbe von seinem Wahnsinn wahrscheinlich völlig geheilet sein würde. Hierauf erhielt ich den Auftrag, diesen jungen Menschen in die Kur zu nehmen. Ich ertheilte daher dem Amtschirurgo U. zu D., wo dieser Unglückliche bewachtet wurde, die nöthigen Vorschriften zur Vorbereitung des Körpers auf die vorgeschlagene Einimpfung der Kräfte. Bey dem jungen Menschen stellte sich nach ungefehr 3 Wochen eine sehr starke Kräfte ein, und mit demselben auch der völlige Gebrauch der Sinne. Ob diese Kräfte durch die verordneten Mittel oder durch die Einimpfung wieder hervor gebracht ist, kann ich nicht mit Gewisheit bestimmen. Nach einigen Wochen wurde der Kranke auch von dieser geheilet. Seit der Zeit befindet sich dieser Mensch wohl, hat den völligen Gebrauch seiner Sinne, und ist ein nütliches Mitglied der menschlichen Gesellschaft.

Möchte doch dieses traurige Beispiel von den üblen Folgen einer schlecht behandelten, sonst unbedeutenden Krankheit, manchen abschrecken, sich nicht oft in gefährlicheren Krankheiten den mörderischen Händen der Halbmeister, alten Weibern, Harnpropheten und sonst berühmten Quacksalbern anzuvertrauen.